

Im Namen des Volkes

7 RAr 158/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Bevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Oktober 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 30. Oktober 1984 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Das Arbeitsamt B bewilligte dem Kläger ab 14. April 1981 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Ab 1. November 1981 gab der Kläger seine Wohnung in B auf und hielt sich an verschiedenen Orten außerhalb des Bereichs des Arbeitsamtes B auf. Die Aufgabe seiner Wohnung und seine jeweilige Anschrift teilte er nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) bis zum 1. März 1982 dem Arbeitsamt nicht mit. Die Beklagte hatte zuvor die Zahlung der Alhi zum 12. Januar 1982 eingestellt. Mit Bescheid vom 8. April 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 1982 hob die Beklagte ab 1. November 1981 ihre Alhi-Bewilligungsentscheidung gemäß § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) auf und forderte überzahlte Leistungen in Höhe von 3.055,20 DM zurück.

Einen erneuten Antrag des Klägers vom 23. Juli 1982 auf Gewährung von Alhi hat die Beklagte mit Bescheid vom 20. August 1982 abgelehnt.

Die Stadt S teilte dem Arbeitsamt mit Schreiben vom 26. Juli 1982, 4. August 1982, 16. August 1982, 25. August 1982 und 7. September 1982 mit, sie habe dem Kläger in den jeweils aufgeführten Zeiträumen in der Zeit vom 23. Juli bis 15. September 1982 Überbrückungshilfe in der jeweils angeführten Höhe gewährt. In Höhe dieser Beträge machte sie jeweils gemäß § 90 Bundesso-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

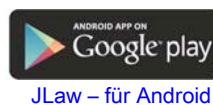
zialhilfegesetz (BSHG) ihren Ersatzanspruch geltend.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 27. Juli 1983 abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte den Bescheid vom 10. Februar 1984 erlassen und unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. März 1983 (10 RKg 17/82) ausgeführt, die rückwirkende Aufhebung der Alhi-Bewilligungsentscheidung bedeute für den Kläger keine unbillige Härte.

Das LSG hat mit Urteil vom 30. Oktober 1984 das erstinstanzliche Urteil und die Bescheide der Beklagten mit der Maßgabe aufgehoben, daß dem Kläger Alhi bis zum 31. März 1983 zusteht. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß die Berufung den Anspruch auf Alhi für die Zeit vom 1. November 1981 bis 31. März 1982 betrifft. Für die Zeit danach mache der Kläger keinen Anspruch geltend. Den Antrag des Klägers, der selbst keinen formulierten Antrag in den Vorinstanzen gestellt hat, hat es dahin gefaßt, daß dieser die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und des erstinstanzlichen Urteils beantragt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagte habe die Alhi-Bewilligungsentscheidung nicht ab 1. November 1981 aufheben dürfen, weil der Kläger Anspruch auf Alhi bis zum 31. März 1982 habe. Die Beklagte habe das ihr in § 48 Abs 1 Satz 2 SGB 10 eingeräumte Ermessen in den Aufhebungsbescheiden nicht ausgeübt. Diese Entscheidungen könnten nicht nachträglich umgedeutet werden. Deshalb sei auch der Bescheid vom 10. Februar 1984, in dem sie nachträglich Ermessungserwägungen angestellt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

habe, nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidung herbeizuführen. Ebenso wenig könne dieser Bescheid die Alhi-Bewilligungsentscheidung ab 1. November 1981 von neuem nunmehr rechtswirksam aufheben. Er sei nicht innerhalb eines Jahres seit der Kenntnis der Beklagten von der Aufgabe der Wohnung des Klägers in B erlassen worden.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 12. April 1984 (7 RAR 34/83), das im Widerspruch zu den tragenden Gründen der Entscheidung des 10. Senats vom 24. März 1983 stehe, handele es sich bei der Entscheidung nach § 48 Abs 1 SGB 10 nicht um eine Ermessensentscheidung. Nach dem Urteil des 10. Senats sei die Beklagte auf jeden Fall berechtigt gewesen, ohne Beachtung der Einjahresfrist des § 45 Abs 4 SGB 10 nachträglich ihr Ermessen auszuüben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. Oktober 1984 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. Juli 1983 zurückzuweisen.

Der Kläger ist nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

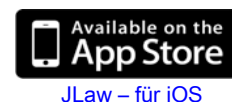
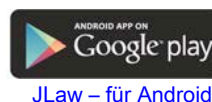
Die Besetzung des Senats mit den beiden ehrenamtlichen Richtern entspricht dem Gesetz (vgl BSG vom 26. September 1985 - 1 S 12/85 -).

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Bei einer zulässigen Revision sind, bevor sachlich-rechtlich über den streitigen Anspruch entschieden werden kann, die Voraussetzungen zu prüfen, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Zu den von Amts wegen zu berücksichtigenden Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Urteils führen, zählt die Unterlassung einer notwendigen Beiladung (vgl BSG SozR 1500 § 75 Nrn 34, 36, 37, 39, 40, 44, 48). Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, daß an dem Rechtsstreit der örtlich zuständige Sozialhilfeträger (Stadt S) derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 SGG). Der Klageanspruch steht diesem nämlich teilweise zu, weil er dem Kläger in der Zeit vom 23. Juli bis 15. September 1982 zur Sicherstellung des Lebensbedarfs eine Überbrückungshilfe gewährt und dies mit den oa Schreiben der Beklagten mitgeteilt sowie angezeigt hat, daß der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



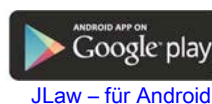
-6-

von dem Kläger geltend gemachte Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen gemäß § 90 BSHG auf ihn übergegangen sei. Die Geltendmachung dieses Forderungsübergangs ist ungeachtet der Verwendung des Wortes "Ersatzanspruch" in den oa Schreiben nicht zweifelhaft.

Das würde allerdings nicht gelten, wenn man entgegen dem Tenor der Entscheidung des LSG davon ausgehen würde, daß dem Kläger Anspruch auf Alhi nur bis zum 31. März 1982 zusteht. Die Gründe des Urteils des LSG deuten darauf hin, daß es dies aussprechen wollte. Eine dahingehende Auslegung des Tenors anhand dieser Gründe kommt jedoch nicht in Betracht. Der Tenor ist eindeutig. Bei einem Widerspruch zwischen ihm und den Gründen ist der Tenor maßgebend (allgM Meyer-Ladewig, SGG, § 141 Anm 7; Peters/Sautter/Wolff, SGG, Anm 3b bb). Der Senat sieht sich auch nicht in der Lage, den Tenor gemäß § 138 SGG zu berichtigen, wozu er grundsätzlich befugt ist (BSG SozR 1500 § 138 Nr 3). Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil nicht festgestellt werden kann, daß der Urteilstenor offenbar unrichtig ist. Das LSG geht zwar in seinen Entscheidungsgründen davon aus, daß der Kläger Leistungen nur bis zum 31. März 1982 begehrt. Hierzu führt es auch durchaus einleuchtende Gründe an. Indessen steht dazu im Widerspruch, daß nach den vom LSG anhand des Vorbringens des Klägers formulierten Anträgen dieser die uneingeschränkte Aufhebung der angefochtenen Bescheide begehrt. Es läßt sich daher, zumal da das LSG die weitergehende Klage nicht abgewiesen hat, nicht ausschließen, daß der Ausspruch in dem Urteilstenor doch gewollt war. Dafür spricht auch, daß das LSG nicht festgestellt hat, ob der Anspruch auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Alhi mit einer zeitlichen Begrenzung gewährt worden ist und wie weit diese gezogen war. Der Senat muß daher davon ausgehen, daß der Anspruch des Klägers auf Alhi gemäß dem Urteilstenor bis zum 31. März 1983 reicht und damit von dem vom Sozialhilfeträger geltend gemachten Forderungsübergang erfaßt wurde.

Der § 90 BSHG ist hier in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung maßgebend (Art II § 14 Nr 8, § 25 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch, III. Kapitel - vom 4. November 1982, BGBI I 1450 - SGB 10 -). Diese Überleitung ist nicht deshalb hinfällig geworden, weil gemäß Art II § 21 SGB 10 bereits begonnene Verfahren nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen sind, dh die Regelung alle Verfahren erfaßt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Das mag zwar auch für Verfahren gelten, die noch vor den Gerichten anhängig sind (Schroeder-Printzen uA, Sozialgesetzbuch -Verwaltungsverfahren-, ErgBd Art II § 21, BSGE 52, 98, 100; 54, 223, 226 für Art II § 37 Abs 1 SGB 10 und BSG vom 1. Dezember 1983 - 4 RJ 91/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu Art II § 21 SGB 10); jedoch hat dies nicht zur Folge, daß im vorliegenden Falle aufgrund der Neufassung des § 90 Abs 1 Satz 1 BSHG, nach der nur noch eine Überleitung gegenüber Personen möglich ist, die nicht Leistungsträger iS von § 12 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch - (SGB 1) sind, die bisherige Überleitung gegenstandslos geworden ist, und dem Sozialhilfeträger danach nur noch die Möglichkeit gegeben ist, seine Ansprüche wegen eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 102 ff SGB 10 geltend zu machen. Dem steht schon entgegen, daß hier nicht die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige im Streit steht. Streitgegenstand



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



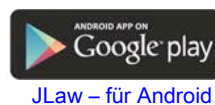
-8-

ist vorliegend vielmehr die Frage, ob dem Kläger die begehrte Leistung zusteht. Ein Verfahren iS von Art II § 21 SGB 10 ist daher nicht anhängig. Außerdem kann sich diese Vorschrift nur auf Erstattungsansprüche, dh auf Ansprüche, die der betreffende Leistungsträger kraft originären Rechts geltend macht, auswirken. Nicht davon erfaßt sein können Ansprüche, die der Leistungsträger aufgrund eines Forderungsüberganges erworben hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß mit der vorstehend angeführten Vorschrift ein Rechtsübergang rückgängig gemacht werden sollte, der bereits erfolgt ist (Schroeder-Printzen uA aaO, Anm 9 vor § 102). Ob dies auch gilt, wenn die Überleitungsanzeige selbst angefochten wird, kann hier dahinstehen, da dies nicht geschehen ist (vgl die unveröffentlichten Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1984 - 7 RAr 27/83 - vom 24. Mai 1984 - 7 RAr 70/83 - und vom 25. Oktober 1984 - 7 RAr 5/84 -).

Soweit der 11b-Senat des BSG in seinem Urteil vom 30. Mai 1985 - 11b/7 RAr 111/83 - die Auffassung vertritt, wegen des Inkrafttretens des Dritten Kapitels des SGB 10 am 1. Juli 1983 könnten die Ansprüche der Leistungsträger untereinander auf Erstattung von Sozialleistungen nur noch gem §§ 102 ff SGB 10 als originäre Erstattungsansprüche und nicht aus übergeleitetem Recht geltend gemacht werden, was auch für vor dem 1. Juli 1983 begonnene Verfahren gelte, vermag ihm der erkennende Senat aus den vorstehenden Gründen nicht zu folgen. Einer Anrufung des Großen Senats des BSG bedarf es dennoch nicht. Diese Rechtsauffassung ist für die Entscheidung des 11b-Senats nicht von tragender rechtlicher Bedeutung. Auch wenn der die Erstattung begehrende Lei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

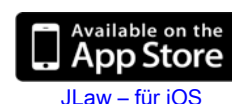
stungsträger in dem vor dem 11b-Senat anhängig gewesenen Rechtsstreit einen übergeleiteten Anspruch des Leistungsempfängers geltend gemacht hätte, würde dies zu keinem anderen Ergebnis geführt haben. Ebenso wie bei einem originären Erstattungsanspruch hätte dies zur Abweisung der Klage geführt, weil der Leistungsempfänger gegen den auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträger nicht anspruchsberechtigt war. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß der 11b-Senat auf die oa Rechtsprechung des 7. Senats nicht eingegangen ist.

Bei den oa Schreiben des Sozialhilfeträgers handelt es sich um Verwaltungsakte, die den Übergang des Anspruchs des Klägers auf Alhi in Höhe der ihm gewährten Überbrückungshilfe auf den Sozialhilfeträger bewirken sollen, sofern der Kläger einen entsprechenden Anspruch hat. Da außerdem auch die Hilfe, wegen der die Überleitungen erfolgen, angegeben ist, sind die an die Überleitungsanzeige zu stellenden Anforderungen erfüllt (vgl BVerwGE 29, 229, 231; 34, 219, 225; 42, 198, 200).

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 1981 (SozR 1500 § 75 Nr 35) entschieden hat, sagt die Überleitung nichts über Bestand, Höhe und Inhalt des übergeleiteten Anspruchs aus, sondern bewirkt lediglich den Gläubigerwechsel. Der Anspruch wird durch die Überleitung nicht verändert. Dem Schuldner verbleiben alle Rechtseinwendungen auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, wie sie ihm gegenüber dem eigentlichen Anspruchsinhaber zustanden. Der Sozialhilfeträger kann den übergeleiteten Anspruch nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



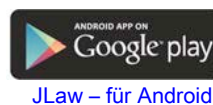
- 10 -

Hilfeempfänger. Die Befugnis der Beklagten, Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) durch Verwaltungsakt zu regeln, wird daher durch die Überleitung eines solchen Anspruchs nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des übergeleiteten Anspruchs kommt dem Sozialhilfeträger nur die Stellung zu, die auch dem Hilfeempfänger gegenüber seinem Schuldner zusteht. Damit greift jede gerichtliche Entscheidung über die hier streitige Leistung, die den Grund des Anspruchs betrifft, in die Rechtssphäre des Trägers der Sozialhilfe unmittelbar ein. Der Sozialhilfeträger ist mithin an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß nach dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Begehrens des Klägers, wie es in dem Tenor der Entscheidung des LSG zum Ausdruck kommt, lediglich eine Entscheidung des Rechtsstreits möglich ist, die auch gegenüber dem Sozialhilfeträger nur einheitlich ergehen kann. Der Sozialhilfeträger mußte daher bei dieser Rechtslage zu dem Rechtsstreit beigeladen werden.

Da Beiladungen im Revisionsverfahren in Angelegenheiten des Alg oder der Alhi gemäß § 168 SGG unzulässig sind, führt der Verfahrensmangel ohne weiteres zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Mangels Beteiligung aller am Verfahren Betroffener ist es dem Senat verwehrt, zur materiell-rechtlichen Seite Stellung zu nehmen. Es wird jedoch auf die Entscheidung des Senats vom 15. Mai 1983 - 7 RAr 103/83 - hingewiesen. Erforderlich erscheint auch der Hinweis, daß das LSG bei seiner erneuten Entscheidung zu prüfen haben wird, ob der Bescheid vom 20. August 1982 gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)